

Häufig gestellte Fragen

Stand: 13.12.2021

Wer erfüllt die Impfpflicht?

Geimpfte und Genesene laut Gültigkeit Super-green-pass (green pass rafforzato).

Suggerimenti operativi:

In sintesi, dal prossimo 15 dicembre 2021, per svolgere l'attività lavorativa, il personale scolastico deve essere dotato di certificazione verde "rafforzata" (vaccinazione e guarigione).

(Stand: 13.12.21)

Wer ist von der Impfpflicht betroffen?

- Führungskräfte der Kindergärten und Schulen (aller Art)
- pädagogisches Personal und Lehrpersonal der Kindergärten und Schulen aller Art
- nicht unterrichtendes Personal, Verwaltungspersonal und Hilfspersonal der

Kindergärten und Schulen aller Art

siehe dazu auch: Rundschreiben aus der Generaldirektion und aus den 3 Bildungsdirektionen

Suggerimenti operativi:

la vaccinazione costituisce requisito essenziale ed obbligatorio per lo svolgimento dell'attività lavorativa di dirigenti scolastici, docenti e personale ATA delle istituzioni scolastiche del sistema nazionale di istruzione e del personale delle ulteriori tipologie di servizi scolastici e formativi sopra richiamati. L'obbligo si applica al personale a tempo determinato e indeterminato.

(Stand: 13.12.21)

Wer ist NICHT von der Impfpflicht betroffen?

- an andere Einrichtungen abkommandierte Lehrpersonen und pädagogische Fachkräfte
- Lehrpersonen und pädagogische Fachkräfte, die für andere Tätigkeiten (außerhalb der Bildungseinrichtungen) verwendet werden
- Personal im Wartestand (für die Zeit der Abwesenheit)
- Personal in Mutterschaft, Elternzeit, ... (für die Zeit der Abwesenheit)
- Personal im Krankenstand (für die Zeit der Abwesenheit)
- extern Beauftragte

Suggerimenti operativi:

Pare dunque possa ritenersi escluso dall'obbligo vaccinale introdotto dal decreto-legge 26 novembre 2021, n.

172, il personale scolastico il cui rapporto di lavoro risulti sospeso, come nel caso di collocamento fuori ruolo, aspettativa a qualunque titolo, congedo per maternità o parentale.

Il personale scolastico in servizio a qualsiasi titolo presso altra amministrazione/ente è soggetto al rispetto degli adempimenti previsti presso questi ultimi.

Alla data del rientro in servizio a scuola, detto personale deve aver assolto all'obbligo vaccinale.

Diversi dei quesiti da cui la presente nota muove, riguardano l'estensione della previsione dell'art. 2, decreto-legge 26 novembre 2021, n. 172, al personale non scolastico che presta la

propria attività lavorativa a scuola. A titolo di esempio, fra gli altri, al personale esterno che opera a supporto dell'inclusione scolastica, a quello a qualunque titolo impiegato in attività di ampliamento dell'offerta formativa, agli addetti all'e mense, alle pulizie, ecc.

Il tenore letterale del richiamato art. 2

non pare consentire l'estensione dell'ambito soggettivo dell'obbligo vaccinale che quindi, allo stato, si applica solo al personale scolastico.

(Stand: 13.12.21)

Wer kann von der Impfung befreit werden?

Die Impfbefreiung erfolgt auf der Grundlage der Rundschreiben des Gesundheitsministeriums. Die Impfbefreiung wird vom „medico di medicina generale“ ausgestellt, unter Berücksichtigung der Ministerialrundschreiben zu dieser Materie. Diese sehen weiterhin vor, dass Atteste von einem sog. Impfarzt bestätigt werden müssen.

Suggerimenti operativi:

L'art. 4, commi 2 e 7, del decreto-legge 1° aprile 2021, n. 44, la cui applicazione è estesa al personale scolastico dall'art. 4-ter, comma 2, del medesimo decreto-legge, prevede che la vaccinazione può essere omessa o differita "in caso di accertato pericolo per la salute, in relazione a specifiche condizioni cliniche documentate, attestate dal medico di medicina generale, nel rispetto delle circolari del Ministero della salute in materia di esenzione dalla vaccinazione anti SARS-CoV-2".

(Stand: 13.12.21)

Wie wird das Personal, das von der Impfung befreit ist, eingesetzt?

Um das Infektionsrisiko einzudämmen, wird dieses Personal auch für andere Tätigkeiten verwendet.

Suggerimenti operativi:

In tal caso, il dirigente scolastico adibisce detto personale, per il periodo in cui la vaccinazione è omessa o differita, a mansioni anche diverse, senza decurtazione della retribuzione, in modo da evitare il rischio di diffusione del contagio. (art. 4, comma 7, decreto-legge n. 44/2021).

(Stand: 13.12.21)

Wie erfolgt die Kontrolle der Impfpflicht?

Die vorgesetzte Führungskraft fordert das Personal auf, die entsprechende Dokumentation einzureichen.

Suggerimenti operativi:

Il rispetto dell'obbligo vaccinale è assicurato dai dirigenti scolastici e dai soggetti responsabili delle altre strutture richiamate dal decreto-legge 26 novembre 2021, n. 172. A tali fini, il comma 3, art. 4-ter, del decreto-legge 1° aprile 2021, n. 44 - pure introdotto dal decreto-legge 26 novembre 2021, n. 172 - prevede che i soggetti anzidetti acquisiscono le informazioni necessarie a verificare la regolarità della posizione del personale in servizio, anche secondo le modalità definite con il decreto del Presidente del Consiglio dei ministri 10 settembre 2021.

(Stand: 13.12.21)

Wann erfolgt die Kontrolle der Impfpflicht?

Die Kontrolle erfolgt erstmals am 15. Dezember und in der Folge laufend (da die Gültigkeit des „green pass rafforzato“ der einzelnen Personen ja unterschiedlich ist).

Qualora entro i termini di validità delle certificazioni verdi COVID-19 previsti dall'articolo 9, comma 3, del decreto-legge n. 52 del 2021,

a seguito del controllo non risulti effettuata la vaccinazione anti SARS-CoV-2 o, parimenti, non risulti presentata la richiesta di vaccinazione, il dirigente scolastico, senza indugio, invita l'interessato a produrre, entro cinque giorni dalla ricezione dell'invito:

a) la documentazione comprovante l'effettuazione della vaccinazione;

b) l'attestazione relativa all'omissione o al differimento della stessa;

c) la presentazione della richiesta di vaccinazione da eseguirsi in un termine non superiore a venti giorni dalla ricezione dell'invito;

d) l'insussistenza dei presupposti per l'obbligo vaccinale.

(Stand: 13.12.21)

In welcher Form muss die Aufforderung zum Vorlegen der Dokumente erfolgen?

In einem ersten Schritt wird das Personal darüber informiert, dass am 15.12.21 die Dokumentation zu Erfüllung der Impfpflicht vorzulegen ist. Dazu reicht eine schriftliche Information, z.B. durch E-Mail. Ein Musterschreiben für diese Information finden Sie am Ende dieses Dokuments.

Sofern jemand am 15.12. der Verpflichtung nicht nachkommt, die Dokumentation vorzulegen, wird ihm/ihr die Aufforderung ausgehändigt (gegengezeichnet mit Unterschrift). Sofern sich eine Person weigert, die Aufforderung anzunehmen oder den Erhalt gegenzuzeichnen, wird der Person der Inhalt der Aufforderung zur Kenntnis gebracht. Dieser Vorgang sollte schriftlich durch Zeugen bestätigt und protokolliert werden.

Die Aufforderung gilt in diesem Fall als zugestellt.

(Stand: 13.12.21)

Zählen bei den Fristen Kalendertage oder Arbeitstage?

Kalendertage (Stand: 13.12.21)

Wenn der Impftermin nicht wahrgenommen wird, ab wann greift dann die Suspendierung? Ab dem nicht wahrgenommenen Impftermin, rückwirkend schon vorher (ab Aufforderung zum Einreichen der Dokumentation) oder 3 Tage nachher?

Innerhalb von 3 Tagen ab vorgemerktem Impftermin muss das Personal die Dokumentation einreichen. Wenn diese nicht eingereicht wird, erfolgt mit Wirkung ab dem 4. Tag die Suspendierung.

(Stand: 13.12.21)

Gilt die 2 G Regel auch für Referenten, Handwerker, Gemeindepersonal usw. und Eltern (Gespräche/Elternabend) beim Eintritt in den KG/in die Schule?

Nein. (Stand: 13.12.21)

Müssen LP, die erst kürzlich eine Impfung erhalten haben und noch über keinen Super-green-pass verfügen, einen Termin für die zweite Impfung vorlegen? Und bis dahin weiterhin testen? Wie lange darf dieser 2. Termin hinausgeschoben werden?

Die LP brauchen keine weitere Vormerkung vorlegen, da der Super-green-pass 15 Tage nach der Impfung ausgestellt wird. Bis dahin legen sie den Impfnachweis vor und testen.

(Stand: 13.12.21)

Kann eine Suspendierung durch Abwesenheiten (z.B. Krankheit, Krankheit Kind, Wartestand, ...) unterbrochen werden?

Nach erfolgter Suspendierung kann diese nicht durch nachträgliche Abwesenheiten unterbrochen werden; einzige Ausnahme stellt die obligatorische Mutterschaft dar. Planbare Abwesenheiten wie Wartestände oder Elternzeiten müssen gegebenenfalls vor der Suspendierung in Anspruch genommen werden, nachträglich kann eine Suspendierung nicht immer wieder mit verschiedensten Abwesenheitsgründen unterbrochen werden.

(Stand: 13.12.21)

Wie werden die Streiktage gewertet? Werden diese bei den 5 Tagen mitgerechnet oder nicht? Wird jemand, der streikt, nicht kontrolliert? Oder doch?

Die Streiktage werden bei den Fristen mitgezählt. Fällt der Tag der Suspendierung mit einem Streiktag (oder einer anderen Abwesenheit) zusammen, erfolgt die Suspendierung am Folgetag.

(Stand: 13.12.21)

Sofern der vorgemerkte Impftermin in den Weihnachtsferien liegt und dann nach 3 Tagen keine Dokumentation kommt: Wird die Bedienstete auch schon während der Weihnachtsferien suspendiert?

Ja, denn die Suspendierung erfolgt unmittelbar.

Suggerimenti operativi:

In caso di mancata presentazione della documentazione (...)

i soggetti (...) accertano l' inosservanza dell'obbligo vaccinale e

ne danno immediata comunicazione scritta all' interessato). L'atto di accertamento dell' inadempimento determina l' immediata sospensione....)

(Stand: 13.12.21)

Wie sieht es grundsätzlich während der Weihnachtsferien aus? Werden LP und pädag. Fachkräfte dort auch kontrolliert/aufgefordert eine Dokumentation vorzulegen? Verwaltungspersonal immer? Auch im Urlaub?

Im Urlaub oder während eines Wartestands wird nicht kontrolliert, ansonsten laufend (gemäß beschriebener Vorgangsweise).

(Stand: 13.12.21)

Eine Mitarbeiterin/Ein Mitarbeiter legt keine Dokumentation vor, die Führungskraft fordert sie/ihn auf vorzulegen und in der Zwischenzeit bleibt di/dere Bedienstete noch im Dienst. Kann sie/er im Anschluss (also ab/nach dem 5. Tag) Urlaub nehmen, um der Suspendierung zu entgehen?

Nein.

(Stand: 13.12.21)

Müssen aktuell Suspendierte auch aufgefordert werden den Impfnachweis zu bringen oder bleibt die bisherige Suspendierung aufrecht?

Die Suspendierung läuft vorerst bis zum 31.12.2021 weiter (Auslaufen des Notstands).

(Stand: 13.12.21)

Haben Lehrpersonen, welchen ein Bildungsurlaub zugestanden wurde, weiterhin Anrecht auf den Bildungsurlaub oder verfällt dieser, da sie ja vom Dienst suspendiert sind?

Der Bildungsurlaub verfällt nicht und wird nicht gekürzt.

(Stand: 13.12.21)

Darf eine Lehrperson für die Zeit der Suspendierung einen „assegno alimentare“ (gemäß Gesetz Nr. 297/94) in der Höhe von 50% des Gehalts beantragen?

Dieser „assegno alimentare“ ist nur für Personal vorgesehen, das aus disziplinarrechtlichen Gründen suspendiert wurde.

(Stand: 13.12.21)

Kindergarten: Ab welchem Datum können unbezahlte Wartestände genehmigt werden? Vor dem Stichtag des 15.12. oder erst nachher?

Die Wartestände können jederzeit beantragt werden, mit Einhaltung der Vorankündigung. Wenn die Führungskräfte ein positives Gutachten geben, kann auch von der Vorankündigungsfrist abgesehen werden.

(Stand: 13.12.21)

Kindergarten: Gilt die Impfpflicht ab 15.12. auch für Personal, das in halbjährlicher TZ arbeitet, aber den Dienst erst mit 1.2. antritt? Wird dort auch ab 15.12. oder erst ab 31.1. kontrolliert?

Die Kontrolle der Impfpflicht erfolgt (wie bei den Abwesenheiten) beim im Dienst stehenden Personal und somit auch bei den alternierenden halbjährigen Teilzeiten ab Dienstantritt und nicht in der arbeitsfreien Phase.

(Stand: 13.12.21)

Wie lange dauert die Suspendierung?

Bis zum Vorlegen der nötigen Dokumentation (Impfbescheinigung, Impfvormerkung, Befreiung...) und maximal 6 Monate, ab 15. Dezember 2021 (somit 14. Juni 2022).

(Stand: 03.12.21)

Reicht eine Vormerkung für eine Impfung aus, um nicht suspendiert zu werden?

Ja, der vorgemerkte Impftermin muss allerdings innerhalb eines Zeitraums von 20 Tagen ab Aufforderung der Führungskraft, die erforderliche Dokumentation vorzulegen, liegen.

(Stand: 03.12.21)

Können die Betriebsärzte die Kontrolle der Impfpflicht übernehmen und dann die Kindergärten und Schulen informieren?

Nein, das Dekret legt fest: Die Kontrolle obliegt den Führungskräften.

(Stand: 03.12.21)

Was ist mit dem Personal, das sich vormerkt, aber noch keine Impfung hat: Müssen diese Personen in der Zwischenzeit weiterhin getestet sein, um den Arbeitsplatz zu betreten?

Ja. (Stand: 03.12.21)

Erhalten suspendierte Lehrpersonen und pädag. Fachkräfte Punkte für die Rangordnungen?

Suspendierung zählt nicht, weil es sich um eine unentschuldigte und nicht bezahlte Abwesenheit handelt.

(Stand: 03.12.21)

Ist für Suspendierte die Ausübung einer Nebentätigkeit erlaubt?

Ja, allerdings müssen die allgemeinen Bestimmungen zur Nebentätigkeit beachtet werden (z.B. Genehmigungspflicht).

(Stand: 03.12.21)

Reifen Suspendierte Urlaub an? Reift Personal im unbezahlten Wartestand Urlaub an?

Nein. (Stand: 03.12.21)

Sind Wartestände aus persönlichen Gründen -unabhängig von der Impfpflicht- weiterhin möglich?

Wartestände aus persönlichen schwerwiegenden Gründen sind weiterhin laut Kollektivvertrag möglich, allerdings genehmigungspflichtig durch die Führungskraft.

(Stand: 03.12.21)

Wird Personal im Wartestand, in Mutterschaft, im Sonderurlaub, in Elternzeit, ..., das nicht die Impfpflicht erfüllt, auch suspendiert?

Nein. (Stand: 03.12.21)

Können Suspendierte an Lehrgängen oder Kursfolgen teilnehmen?

Eine Teilnahme wird nicht ermöglicht. (Stand: 03.12.21)

Umgang mit Lehrpersonen und pädag. Fachkräften in Elternzeit, Lehrpersonen und pädag. Fachkräften, welche im Mai in den Dienst treten: Sind alle Lehrpersonen/pädag. Fachkräfte des Stellenplans bei der Kontrolle zu berücksichtigen?

Kontrolliert werden nur die im Dienst Stehenden.

(Stand: 03.12.21)

Ist - um der Impfpflicht zu entgehen - Smartworking für ungeimpfte Mitarbeiter*innen in der Verwaltung der Kindergärten und Schulen möglich?

Nein, da dieses Personal im Dienst- unabhängig von der Arbeitsmodalität- geimpft sein muss.

(Stand: 03.12.21)

Was ist mit Verwaltungsmitarbeiter*innen, die in Urlaub sind?

Diese werden erst überprüft, wenn sie wieder zum Arbeitsplatz kommen.

(Stand: 03.12.21)

Gilt die 2G Regel aus dem öffentlichen Bereich **ab 06.12.** auch in den Kindergärten und Schulen für Eltern, Referent*innen, Externe, ...? Z.B. für Sitzungen in Präsenz, Elternabende usw.?

Nein, sofern es sich nicht um Tätigkeiten handelt, die ausdrücklich der 2G-Pflicht unterliegen.

(Stand: 03.12.21)

Musterschreiben:

Betreff: Aufforderung, die geeignete Impfdokumentation über die Erfüllung der Impfpflicht vorzulegen

Sehr geehrter Herr.../Sehr geehrte Frau ...,

ich schicke voraus, dass Artikel 4-ter des Gesetzesdekrets vom 1. April 2021, Nr. 44, *„Misure urgenti per il contenimento dell'epidemia da COVID-19, in materia di vaccinazioni anti SARS-CoV-2, di giustizia e di concorsi pubblici“*, ab dem 15. Dezember 2021 u.a. eine Impfpflicht für das gesamte Personal der Bildungseinrichtungen vorsieht (*siehe hierzu Artikel 4-ter des genannten Gesetzesdekrets Nr. 44/2021: „Dal 15 dicembre 2021, l'obbligo vaccinale per la prevenzione dell'infezione da SARS-CoV-2 di cui all'articolo 3-ter, da adempiersi, per la somministrazione della dose di richiamo, entro i termini di validità delle certificazioni verdi COVID-19 previsti dall'articolo 9, comma 3, del decreto-legge n. 52 del 2021, si applica anche alle seguenti categorie: a) personale scolastico del sistema nazionale di istruzione, delle scuole non paritarie, dei servizi educativi per l'infanzia di cui all'articolo 2 del decreto legislativo 13 aprile 2017, n. 65, dei centri provinciali per l'istruzione degli adulti, dei sistemi regionali di istruzione e formazione professionale e dei sistemi regionali che realizzano i percorsi di istruzione e formazione tecnica superiore [...]“*).

Gemäß Artikel 4-ter des genannten Gesetzesdekrets Nr. 44/2021 stellt die Impfung für das gesamte Kindergarten- und Schulpersonal eine Voraussetzung für die Ausübung des Dienstes dar (vergleiche hierzu Artikel 4-ter Absatz 2 des genannten Gesetzesdekrets Nr. 44/2021: *„La vaccinazione costituisce requisito essenziale per lo svolgimento delle attività lavorative dei soggetti obbligati ai sensi del comma 1.“*).

Laut Artikel 4-ter Absatz 2 des zitierten Gesetzesdekrets Nr. 44/2021 stellt die Führungskraft sicher, dass das gesamte Personal der Kindergärten und Schulen die Impfpflicht einhält. Zu diesem Zwecke hat die Führungskraft unverzüglich die Erfüllung der Impfpflicht des Personals zu überprüfen (siehe hierfür Artikel 4-ter Absatz 3 des genannten Gesetzesdekrets Nr. 44/2021: *„I soggetti di cui al comma 2 verificano immediatamente l'adempimento del predetto obbligo vaccinale acquisendo le informazioni necessarie [...]“*).

Im Sinne der obgenannten Bestimmungen ersuche ich Sie, mir am 15. Dezember 2021 (es handelt sich um das Datum, ab welchem die Impfpflicht greift) eine geeignete Impfdokumentation vorzulegen. Als geeignete Impfdokumentation gilt:

1. Impfbescheinigung/Impfdokumentation,
2. Bescheinigung über die Befreiung von der Impfpflicht oder den Aufschiebung der Impfung,
3. Impfvormerkung; die Impfung muss spätestens innerhalb von zwanzig Kalendertagen ab Erhalt der Aufforderung durchgeführt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Die Führungskraft